Die Versicherungsvorteile als „Außerordentliches Mitglied (AOM)“ im ÖSTERREICHISCHEN AERO-CLUB

Der Österr. Aero-Club unterstützt seine Mitglieder in vielen Bereichen der Luftfahrt und des Flugsports. Ein besonderer Vorteil der Mitgliedschaft sind die angebotenen Versicherungen, die mit Leistung des Mitgliedsbeitrags verbunden oder auch als Angebot zu nutzen sind.
Dieser Überblick zeigt die breite Palette des Versicherungsschutzes, die der Österr. Aero-Club seit Mai 2024 bietet.

IM MITGLIEDSBEITRAG INKLUDIERTE VERSICHERUNGEN für Zivilluftfahrerschulen für HÄNGE- UND PARAGLEITER

Der Versicherungsschutz ist gültig für

- **alle neu angemeldeten AOM**, ab dem Tag des Einganges des Anmeldeblattes **beim ÖAeC**, sofern der Mitgliedsbeitrag innerhalb Monatsfrist beim ÖAeC einlangt.
- **alle AOM**, ab dem 1. Jänner, wenn der Mitgliedsbeitrag für das Vorjahr bezahlt wurde und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr vor dem 31. März beim ÖAeC einlangt.
- **alle AOM**, bei Einzahlung des Mitgliedsbeitrages nach 31. März, ab Eingang der Zahlung beim ÖAeC.

Die Versicherungsbestätigung wird nach Zahlungseingang per E-Mail versandt.

◀ örtlicher Geltungsbereich	EU, EWR, UK und CH
◀ max. Deckungssumme	Der Versicherer leistet für sämtliche innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Haftpflichtversicherungsfälle höchstens das Doppelte der angeführten Pauschalversicherungssumme.

-1- HAFTPFLICHT FÜR DEN BETRIEB EINER ZIVILLUFTFAHRERSCHULE FÜR PARA- UND/ODER HÄNGEGLEITER

Die Deckung umfasst im Rahmen des örtlichen Geltungsbereichs den Ausbildungsbetrieb sowie das Halten von Start- und Landeplätzen und Fluggeländen sowie das Fallschirmpacken, jeweils für im Inland belegene Risiken.
Anmerkung: Bei den Start- und Landebahnen handelt es sich um Wiesen und Felder.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge von Tätigkeiten aller Art (zum Beispiel: Reparatur, Service, Wartung, Überprüfung, Montage, Reinigung, Be- und Entladung etc.) an oder mit ihnen entstehen. Das Haftpflichtrisiko aus der Verwahrung, auch als Nebenverpflichtung, gilt als mitversichert.

Die Haftpflicht für Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsbetriebe umfasst im Rahmen des örtlichen Geltungsbereichs die Tätigkeit als behördlich genehmigter Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsbetrieb für Hänge- und Paragleiter für im Inland belegene Risiken.

◀ Versicherungssumme	1.500.000 Euro pauschal für Personen- u. Sachschäden in jedem Versicherungsfall

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben

a) die Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, das sind solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen bzw. zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer zugelassen werden; in jedem Falle aber solche, die einer behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.
b) Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, welche durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrtgeräte verursacht werden, sowie Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeugen bzw. Luftfahrtgeräten.
c) die Haftpflicht jener Unternehmen und deren Dienstnehmer, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden;
d) die Haftpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Plätze, Gärten, Freigelände und Gegenstände, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen;
e) Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, von denen die Luftfahrzeugführer (Luftfahrer) sowie die Insassen der an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrtgeräte betroffen werden;

-2- FLUGLEHRER – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR BIS ZU 5 PERSONEN

Die Deckung umfasst die gesetzliche Haftpflicht der namentlich genannten Para- und Hängegleitfluglehrer inkl. Fluglehranwärter mit theoretischem und praktischem Unterricht an Zivil-Luftfahrerschulen gemäß den Bestimmungen der§§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz. Der Versicherungsschutz gilt nur für die Tätigkeit im Rahmen der versicherten Flugschule.

Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

◀ Deckungssumme	1.500.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden in jedem Versicherungsfall

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

a) dass die Schulung mit einem für diesen Zweck in einem Staat der Europäischen Union oder in Norwegen, der Schweiz, in Island oder in Liechtenstein für die Ausbildung zugelassenen zivilen Luftfahrzeug erfolgt, die Durchführung eines bestimmten Ausbildungsvorhabens nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Dieser Punkt ist so zu verstehen, dass die Schulung mit dem Luftfahrzeug zulässig sein muss;
b) dass der Fluglehrer das Zivil-Fluglehrerdiplom mit einem entsprechenden Berechtigungsvermerk besitzt (§§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz), bzw. dass es sich um Anwärter auf das Zivil- Fluglehrerdiplom handelt, die die Fluglehrerprüfung bereits abgelegt haben.

Übungs- und Prüfungsflüge in der jeweils gültigen Fassung gelten als mitversichert.
Fluglehrer gelten auch in Ihrer Eigenschaft als Prüfer (Examiner) im Rahmen der Vertragsgrundlagen des Versicherungsschutzes als mitversichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden an den der Ausbildung (Schulungs-, Einweisungs-, Übungs- und Prüfungs-Zwecken) dienenden Luftfahrzeugen.

In teilweiser Abänderung des Art. 3, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich die Versicherung für die praktische Ausbildung (Flugrisiko) auf die gesetzliche Haftpflicht aus solchen Personen- und Sachbeschädigungen, bei welchem das Schadenereignis in Europa vorgekommen ist.

Der Art. 7 in den Punkten 5, 5.1. und 5.2. der AHVB und die Ziff. 13 und 17 der EHVB, Abschnitt B, finden keine Anwendung.

-3- HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR BIS ZU 5 HÄNGE- UND/ODER PARAGLEITER

Die Deckung umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und Benützung der Hängegleiter und Paragleiter, die im Rahmen des Flugschulbetriebs eingesetzt werden. Motorisierte Schirme und Tandemschirme gelten ausdrücklich als nicht mitversichert.

Auf die Obliegenheiten des Art 9 der ALHB bei deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt wird, wird besonders hingewiesen.

Keine Beeinträchtigung des Piloten durch Alkohol oder Suchtgift.
Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen bzw. das diese erteilt sind. Einhaltung der Herstellervorschriften usw.

1) Es gelten die ALHB 1995 mit folgenden Besserstellungen: In Ergänzung zu Art. 1 der ALHB umfasst der Versicherungsschutz auch Vermögensschäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.

2) Untersuchungskosten: Es gilt vereinbart, dass die Untersuchungskosten gemäß§ 15 Abs.2 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz, BGBl. Nr. 105/1999 in der jeweils geltenden Fassung, für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter im Rahmen dieses Versicherungsvertrages mitversichert sind.

◀ Versicherungssumme	1.500.000 Euro pauschal für Personen- u. Sachschäden in jedem Versicherungsfall
◀ Vermögensschäden	200.000 Euro im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
◀ Flugunfalluntersuchungskosten	4.000 Euro

-4- BERGEKOSTENVERSICHERUNG FÜR DIE BENÜTZUNG DER BIS ZU 5 GENANNTEN HÄNGE- UND/ODER PARAGLEITER

Versichert sind ausschließlich Bergekosten. Ersetzt werden Bergekosten, die notwendig werden, wenn der Versicherte
- ✓ einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss;
- ✓ durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Bergekosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum dem Unfallort nächstgelegenen Spital.

Die Deckung umfasst abweichend von Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1988), Fassung 1994 nur den Punkt 2 (Bergungskosten).
In Abänderung des Artikel 6, Pkt. 4 und des Artikel 17, Pkt. 1 der AUVB 1988, bezieht sich der Versicherungsschutz auf Tätigkeiten im Rahmen des Aero-Club auf die Risiken des Para- und Hängegleitens.

Der Versicherungsschutz gilt nur für die Tätigkeit im Rahmen der versicherten Flugschule.

◀ Deckungssumme	5.100 Euro in jedem Versicherungsfall

Nicht mitversichert hingegen sind:

- Berufsunfälle
- Freizeitunfälle die nicht im Zusammenhang mit Para- oder Hängegleiten im Rahmen der versicherten Flugschule stehen.

Mitgeltende Vertragsgrundlagen sind,

- 1,2 - die AHVB/EHVB 2009 – Allgem. und Ergänzende Allgem. Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (Nr. 502900).
- 3 - die ALHB 1995 – Allgem. Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Luftfahrzeugen (Nr. 302951).
- 4 - die AUVB 1988 – Allgem. Bedingungen für die Unfallversicherung (Nr. 301936).

Versicherungsschutz:

Schadensmeldungen müssen über den ÖAeC eingereicht werden. Das Formblatt steht auf der ÖAeC-Homepage unter den Downloads zur Verfügung bzw. kann im ÖAeC-Sekretariat angefordert werden.

Weitere individuelle Versicherungsangebote

Für gewerblich tätige Piloten und Flugschulen, erstellt der Versicherungspartner des ÖAeC gerne weitere individuelle Angebote.

Transsylvania Versicherungsmakler u. Berater GmbH
Wolfengasse 4 / Top 9-10 office@transsylvania.at www.transsylvania.at
1010 Wien Telefon: 01 / 604 4000

Meldung von Geräte- und Personendaten

für das

Außerordentliche Mitglied (AOM)

Name der juristischen Person	
Mitglieds-Nr. im ÖAeC	

FLUGLEHRER – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HÄNGE – UND PARAGLEITEN FÜR BIS ZU 5 PERSONEN

Die Bekanntgabe der Personendaten ist für den Versicherungsschutz notwendig:

NAME Vorname	Geburtsdatum	ÖAeC Mitgliedsnr. (falls vorhanden)

LFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG & BERGEKOSTENVERSICHERUNG FÜR BIS ZU 5 HÄNGE- UND/ODER PARAGLEITER

Die Bekanntgabe der Gerätedaten ist für den Versicherungsschutz notwendig:

LFZ Type	Seriennummer	Baujahr

Bitte per Mail an versicherung@aeroclub.at übermitteln und tagesaktuell halten!